

wiedergewonnen werden, wenn das ganze Verfahren wirtschaftlich sein soll. Andererseits müssen Rückstand und Extrakt für sich gewonnen werden. Deshalb ist die eigentliche Waschkolonne durch geeignete Apparate zu ergänzen, um die beiden Komponenten (Rückstand und Extrakt), in welche die Ausgangsflüssigkeit zerlegt wurde, von ihrem Gehalt an Lösemittel zu befreien und letzteres möglichst verlustlos wieder zu gewinnen, damit es immer wieder von neuem zum Waschprozeß Verwendung finden kann.

Um diese Aufgabe recht vollständig durchzuführen, muß als erster Grundsatz gelten, die im Waschprozeß erhaltenen Flüssigkeitsgemische möglichst wenig aufzuspeichern, umzufüllen und mit der Luft in Berührung zu bringen, vielmehr die Aufarbeitung dieser Lösungen ebenfalls kontinuierlich und in gleichem Maße, wie sie anfallen, sofort durchzuführen. Hierzu ist der von mir in meinem Aufsatz beschriebene Dreikolonnenapparat nach Patent Dr. Kubierschky D. R. P. 289 126 ganz besonders geeignet, den umstehende Abbildung veranschaulicht.

Diese Apparate sind bereits in zahlreichen Ausführungen und für Leistungen bis zu 8000 Ltr./stdl. gebaut worden. Sie eignen sich mit gewissen Abänderungen für alle eingangs erwähnten Aufgaben und liefern den Beweis, daß auf diesem Gebiete schon brauchbare und erprobte Lösungen und langjährige Erfahrungen vorliegen, von denen die chemische Industrie ohne zeitraubende neue Versuche unmittelbar Gebrauch machen kann. [A. 164]

## Ein tschecho-slowakisches Patentgesetz.

Von Patentanwalt Dr. FRITZ WIRSCHAUER-Berlin.

(Eingeg. 9./I. 1919)

Die politische Loslösung der tschecho-slowakischen Gebiete von der vormaligen österreichisch-ungarischen Monarchie und die Bildung eines selbständigen Staatswesens haben mit einem Schlag für die deutsche Industrie eine in ihrer Tragweite nicht zu unterschätzende Bedeutung erlangt. Was nach den politischen Ereignissen, die sich während der letzten Wochen in dem neugebildeten tschecho-slowakischen Staat abgespielt haben, vermutet werden konnte, ist über Nacht mit überraschender Schnelligkeit zum Ereignis geworden.

Nach uns soeben zugegangenen Informationen hat die Regierung des tschecho-slowakischen Staates die Errichtung eines selbständigen Patentamtes mit dem Sitze in Prag beschlossen, und dieses jüngste aller Patentämter soll seine Tätigkeit bereits am 1./I. 1919 aufgenommen haben.

Von besonderem Interesse für unsere deutsche Industrie sind die Übergangsbestimmungen, die allerdings noch nicht endgültig festgesetzt sind, die aber im wesentlichen folgendes enthalten sollen: Die von dem österreichischen Patentamt in Wien (das frühere K. K. Patentamt hat jetzt die Bezeichnung D. Ö. Patentamt angenommen) bisher erteilten und in Zukunft noch zu erteilenden Patente, desgleichen die in dem ehemaligen Österreich eingetragenen Warenzeichen und Muster werden für das Gebiet des tschecho-slowakischen Staates keine Gültigkeit besitzen. Soll nun ein vom Wiener Patentamt erteiltes Patent auch für das Gebiet des tschecho-slowakischen Staates Wirkung erlangen, so wird ein besonderes Patent beim tschecho-slowakischen Patentamt in Prag beantragt werden müssen.

Was das für die deutsche Industrie zu bedeuten hat, ist ohne weiteres ersichtlich. Bei einer außerordentlich großen Anzahl von Patenten nämlich, die deutscherseits in Österreich angemeldet wurden, waren die Anmeldungen ausschließlich oder doch im wesentlichen mit Rücksicht auf die recht bedeutenden Industrien, die sich gerade in Prag, seinen vier Vorstädten und seinem Hinterlande befinden, erfolgt. Von diesen Industrien seien nur genannt: die Fabrikation von Motoren, Werkzeug- und Nähmaschinen, Eisengusswaren, Zement- und Asphaltwaren, Leder, Spinnereien und Webereien, Hutfabriken, Brauereien, ferner die nicht unbedeutende Gewinnung chemischer Produkte, wie Stärke, Albumin, Kerzen, Seifen, Parfümerien.

Auf Grund der oben erwähnten Übergangsbestimmungen ist demnach jeder Industrielle, dessen österreichisches Patent bisher auch für das tschecho-slowakische Gebiet in Geltung war und hierfür hauptsächlich oder teilweise in Betracht kam, gezwungen, sein Patent nunmehr auch in Prag anzumelden, falls er verhindern will, daß seine Erfindung im tschecho-slowakischen Gebiete schutzlos wird und ohne Weiteres der Nachahmung preisgegeben ist.

Es ist unseres Erachtens zwecklos, dazu Stellung zu nehmen, ob die Schaffung dieses neuen Patentgesetzes notwendig war oder nicht. Die Industrie steht hier vor einer vollendeten Tatsache, und sie wird sich zur Wahrung ihrer Interessen mit dieser neuen, zurzeit allerdings etwas ungelegenen Steuer abfinden müssen.

Der tschecho-slowakische Staat ist mit dieser Maßnahme den Polen gefolgt, deren Regierung bereits vor etwa einem halben Jahre die Ausarbeitung von Patent-, Warenzeichen- und Mustergesetzen in Angriff genommen hat, die in allernächster Zeit in Kraft treten sollen. Schließlich sei bei dieser Gelegenheit noch erwähnt, daß auch in der Ukraine nach den bisher hierher gelangten, allerdings nur spärlichen Mitteilungen das Patentwesen durch eine besondere Gesetzgebung geregelt werden soll, deren Besprechung, sobald Näheres bekannt ist, folgen wird. [A. 7.]